

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2015 1131 vom 23. Dezember 2015

BE Verwaltungsgericht, 2015-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2015_1131

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2015 1131 du 23 décembre 2015

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2015 1131 del 23 dicembre 2015

Regeste

Einspracheentscheid vom 23. Dezember 2015

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 23. Dezember 2015 (AB 239). Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin auf die Einsprache vom 18. November 2015 (AB 232) wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses zu Recht nicht eingetreten ist. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. März 2016, EL/15/1131, Seite 4

E. 1.3

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden gegen Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Rechtspflege, gegen Nichteintretensverfügungen oder -entscheide sowie gegen Abschreibungsverfügungen oder -entscheide (Art. 57 Abs. 2 lit. b - d GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

E. 2.1

Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30) haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie eine Rente der AHV oder IV beziehen oder nach lit. b oder d der genannten Bestimmung Anspruch auf eine solche Rente hätten. Die Ergänzungsleistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung sowie der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 ELG). Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

E. 2.2

Grundsätzlich sind alle wiederkehrenden Leistungen, die nicht unter Art. 11 Abs. 3 ELG fallen, vollumfänglich als Einnahmen anzurechnen, gleichgültig, ob es sich um Geld- oder um Naturalleistungen handelt (BGE 139 V 574 E. 3.3.3 S. 578). Als Einnahmen anzurechnen sind die Erwerbseinkünfte, die Einkünfte aus Vermögen sowie unter dem Titel Vermögensverzehr ein Fünftel, bei Altersrentnerinnen und -rentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei Alleinstehenden Fr. 37'500.-- und bei Ehepaaren Fr. 60'000.-- übersteigt (Art. 11 Abs. 1 lit. a - c ELG). Zu den anrechenbaren Einnahmen gehören ferner die Renten, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge sowie insbesondere die Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit. d sowie g und h ELG). Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. März 2016, EL/15/1131, Seite 5

E. 3.1

Mit Verfügungen vom 20. November 2015 (AB 225 bis 228) sprach die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin für die Zeit vom 1. März 2015 bis 30. November 2015 bzw. ab dem 1. Dezember 2015 monatliche Ergänzungsleistungen von Fr. 1'155.-- zu; dabei berücksichtigte sie ein Sparguthaben von Fr. 10'000.-- sowie ein Verzichtvermögen von Fr. 16'767.-- resp. nach Abzug des Freibetrages von Fr. 60'000.-- ein anrechenbares Vermögen von Fr. 0.-- (AB 225 und 227). Die Höhe der zugesprochenen Leistungen und auch der Rückforderung hat die Beschwerdeführerin in ihrer Einsprache vom 18. November 2015 nicht moniert, jedoch die Berücksichtigung eines Sparguthabens und eines Verzichtvermögens gerügt (AB 232).

E. 3.2

Grundsätzlich ist nur die Verfügungs- oder Entscheidformel (das sog. Dispositiv), nicht aber die Begründung eines Entscheids anfechtbar. Nach der Rechtsprechung zu Art. 103 lit. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG; seit 1. Januar 2007: Art. 89 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]) wird deshalb das Rechtsschutzinteresse verneint, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Begründung der angefochtenen Verfügung richtet, ohne dass eine Änderung des Dispositivs verlangt wird (Entscheid des Bundesgerichts vom 5. Juli 2011, 8C_457/2011; vgl. auch MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 52 N. 12). Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Verfügungsbestandteil zum Dispositiv oder zur Begründung (Motiv) gehört, kann nicht ohne weiteres auf die textliche Gestaltung einer Verfügung abgestellt werden. Vielmehr drängt sich entsprechend dem Verfügungsbegriff in

Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR.172.021) die Prüfung auf, ob die fragliche Textstelle im Einzelfall zum Gegenstand hat: a. die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten; b. die Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfanges von Rechten oder Pflichten; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. März 2016, EL/15/1131, Seite 6 c. die Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten oder das Nichteintreten auf solche Begehren. Trifft dies zu, so ist der Dispositivcharakter zu bejahen (BGE 115 V 416 E. 3b/aa S. 418).

E. 3.3

Vorliegend geht es um die Positionen Sparguthaben im Betrag von Fr. 10'000.-- und Verzichtvermögen in Höhe von Fr. 16'767.-- (AB 225 und 227). Die einzelnen Positionen der EL-Berechnungsblätter haben keinen Dispositivcharakter, sondern bilden lediglich Teil der Begründung für die Höhe der Ergänzungsleistungen (BVR 1996 S. 473). Da der Entscheid der Beschwerdegegnerin für eine Anrechnung eines Sparguthabens und eines Verzichtvermögens folglich lediglich als Begründungselemente der Verfügungen vom 20. November 2015 (AB 225 bis 228) zu qualifizieren sind, waren sie nicht anfechtbar (vgl. E. 3.2 hiervor). Kommt hinzu, dass es der Beschwerdeführerin für eine Anfechtung dieser Anrechnung - worauf das angerufene Gericht die Beschwerdeführerin bereits in VGE EL/2015/850 (S. 3 unten) hingewiesen hat - ohnehin am erforderlichen schützwürdigen Interesse fehlt, denn die beantragte Nichtberücksichtigung eines Spar- und Verzichtvermögens in Höhe von insgesamt Fr. 16'767.-- wirkt sich im Ergebnis auf den Ergänzungsleistungsanspruch und die Rückerstattungsforderung nicht aus; auch bei Nichtanrechnung dieser Positionen wird - wie bei deren Anrechnung mit Abzug des Freibetrages von Fr. 60'000.-- - kein anrechenbares Vermögen berücksichtigt.

E. 4

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerdegegnerin im hier angefochtenen Entscheid vom 23. Dezember 2015 (AB 239) auf die Einsprache vom 18. November 2015 (AB 232) zu Recht nicht eingetreten. Die Beschwerde erweist sich folglich als unbegründet und ist abzuweisen. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. März 2016, EL/15/1131, Seite 7

E. 5.1

Verfahrenskosten sind keine zu erheben (Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG).

E. 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die unterliegende Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG). Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.